# Materialien

zur

# Personenkunde

der

# Ostseeprovinzen

Gauenerodorf – Johann 1604. Apr. 29. 1669. Nov. 28. xx) 284.
bgr. Eh. 6.

Land- u. Münzen-Secret. 1644 d. 10. Apr.
Untergerichts Secr. 1650. d. 24. Oct.
Rathsf. 1654.
Bürgermr. 1662.
3 mal Bürgermr.
Ober-Insp. des Livländischen Districts.

Ux. Elisabeth Beeck P. 1125.
T. des Obrl. Joachim B.

S. 1648. d. 24. Apr. x)
1. Johann
Lieut.
2. Christopher 1654. ⁂)
† jung

In einem Schreiben des Raths d.d. Riga d. 27. Jan. 1644, an „Hn. Johann Flügell" als Beantwortung eines Briefes desselben d.d. Lemsal vom 24. Januar (d. J.) heißt es: – „sämmtliche [Bürgermeister und Rathsleute] in mühsig dahin geschlossen, das Dr. Johannes Gauenerdorff zu Unsern Secretarium anzusehen sey, massen ihr Kraffts dieses sich dessen gänzlich versichert halten kan. ... Die ordentliche Vocation aber aus beyliegender wohlat. E. Rath ansehnlich complet sein wird, ausgestellet werden. Im übrigen wollen wir Dn. Joanni Gauenerdorff hierzu glückgewünschet ... haben" ⁂)

3. Sind 1658.
bgr. Eg. 2.
in L. Pel.

Henning Witte. Progr. funale memoriae magnifici – Joh. Gauenerdorffii, – Consulis – consecratum abgy. Rigae. 1669. 1/2 Bog. 4° aus ihr Schriftf. Leg.

x) Stadtbuch. Nr. 2637. 45–47. xx) Stadtbuch. Nr. 2640. 46–50.
⁂) Ebend. Nr. 2646. 13.

Die Gauenerdorf waren wirkl. Stallräte u. naem. Rathsl. Vad Dieses hatte den Bürgermr. u. Bürgergraf in Verwaltung u. zugleich einen Landr. Otto v. Stangen, dessen Sohn Landr. Jurgen v. d., den Landr. Christopher v. d. Ahe, den Landr. Christopher Richter. Dieser erhielt, daß 1645 das Haus, in welchem die Leinschaften u. Briefe des obigen Bürgermr. verwahrt waren, abbrannte, also das Diplom mit verloren ging. Als sein Sohn der Lieut. Joh. 1696 starb, hatte er um Adelsei, bezieht er durch 1. durch die Anfertigung Johanns Steffens, in dessen Hause die Schriften verbrannt waren, xx) aber nicht beweist, daß sie Schriften verloren gegangen waren; 2. durch die Zeugnisse des Adam Richter, des 1687 den Adj. Bernh. Daniels zeugen gesehen, als vorherrschende Landräte, unter denen auch sein Vater sich befinden, die Schriften gesehen hätten; das Diplom an den Diplomen aber könne es sich nicht erweisen. Für Cay in diesen Zeugnissen im Stadtb. Nr. 2646. Folio. Foliant Nr. 118. fol. 1. xx) d.d. 17. Aug. 1627.

Schw. 197. Ser. Conf. ad Sen. p. 126.

| | nat. | mort. | |
|---|---|---|---|
| Gaunersdorf – Christophorus | | 1609. Jny 27. | |
| Secret. in Riga | Wiena | | |
| + als Obr Secr. durch einen Meuchelmörder auf seinem Hofe auf der Schlow. | | | |
| Elsje zum Berge | | 1656. Mz 22. aetatis 75. begrabn 1657. Mz 22. | |
| T. des rig. Bürgers M. Jaspers u. Catharina Göttke. | | | |
| § 1599. | | | |
| + im 47ten Jahre ihres Wittwenstandes. | | | |
| 1. Johann | 1604. Apr. 29. | 1669. Mz 28. | 283. |

x) Anna zum Berge – nach ihrem Leichencarmen in d. Stadtbibl. Nr. 2645. 80.
Elisabeth – nach dem Hochzeitscarmen von Salomon Frencelius u. Fridenthal; also diese wäre Mx. 1. u. Anna Mx. 2.

Am 27. Jny 1609 befand sich Gaunersdorf auf seinem Schloß auf der Schlow; auf der andern Seite des Grabens lag sich ein Pole (von Adel Jo. Cudowsky) fest u. will übergesetzt werden. Da man nicht gleich in Eool bei der Hand ist, wird er darüber so zornig, daß er, sobald er ihn zu gewinnen, den Obr Secr. attaquirt, u. zerzaust derselbe ihn mit guten Worten zu besänftigen wollen, mit seinem Säbel 3 Hieben an der linken Hand u. nachher den Hals durchstochen, davon derselbe jedoch geglaubt. Der Thäter wird verklagt u. nach einem Lithauischen Recht blos in duplum gestraft, näml. da sonst im Mörder 10. Stock Litthauischgroschel, sollte er 20 geben; aber auch dem ist er durch den Weg der Appellation entgangen.

Unter der Chronik: „Lithauisch Recht" erzählt in Kluge. Rosacker Abn. 1856 S. 23 f.
Ser. Conf. ac Sen. p. III. Rig. Stadtbl. 1824. p. 339. Stahw. 492.

Von einer Secretairs-Witwe Gaunersdorf wird gesagt: sie unterstehe sich vermessentlich, "ihrer angenommenen Art und bösen Gewohnheit nach, über weiblichen Verstand und Gebühr," der Stadt Privilegien anzustreiten, und dieselben "nach Art und Eigenschaft der lateinischen Sprache, deren sie unerfahren, zu expliciren." Dergleichen Ungebühr aber sei "diesem vorwitzigen Weibsbilde, die keiner bessern Disciplin, leider! gewohnt, mit Nachbarn und Blutsfreunden und Fremden, eine gar gewöhnliche Handthierung."

d. 17. Nov. 1621.